

- 403 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.02
"Böcken" nach § 13 BBauG

vom 27.04.1978

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S.2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.04.1975 (GV NW S.304), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 27.04.1978 folgende vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.02 "Böcken" als Satzung beschlossen:

- "1. Die für das Grundstück der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 659, ausgewiesene Stelle für die Errichtung der Doppelgarage wird aufgehoben.
2. Die Doppelgarage ist an der östlichen Grundstücksgrenze (der Flurstücks-Nr. 657), beginnend an dem Eckpunkt der Grundstücke 656, 657 und 659, zu errichten."

Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2.02 "Böcken", in dem die neue Stellung der Doppelgarage besonders kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.02 "Böcken" liegt mit Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6 (Zimmer 3), 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

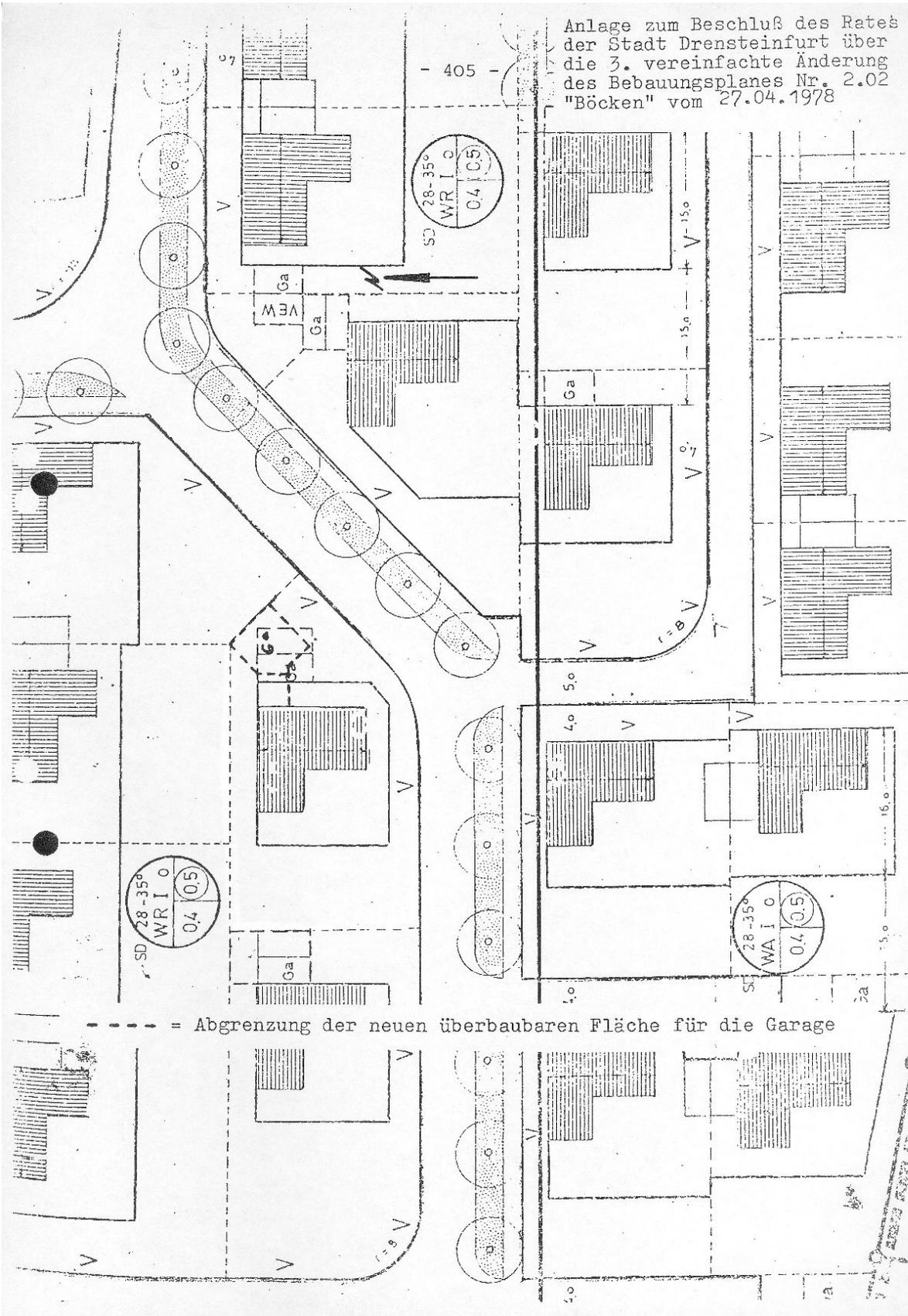
Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.02 "Böcken" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. April 1978


(Fels)

Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt über
 die 3. vereinfachte Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 2.02
 "Böcken" vom 27.04.1978



- - - - - = Abgrenzung der neuen überbaubaren Fläche für die Garage